

jetzt zahlreiche neue Probleme für die Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtswissenschaft. Diese Rechtszweige werden z. B. das Wesen und die Ursachen der Rechtsverletzungen und der Rechtskonflikte gründlicher erforschen und neue Wege zu einer Erhöhung der Effektivität der jeweiligen Rechtsgebiete suchen müssen.

Der Rat für staats- und rechts wissenschaftliche Forschung der DDR legte in seiner Tagung am 26. Mai 1970 wesentliche Aufgaben zur Verwirklichung dieser Forschungsvorhaben fest*. Er bestätigte die konzeptionelle Gliederung des Lehrbuchs „Sozialistische Rechtspflege in der DDR“ und den Forschungsplan der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“ der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ sowie Forschungsvorhaben der rechtswissenschaftlichen Sektionen der Humboldt-Universität Berlin, der Karl-Marx-Universität Leipzig und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Anliegen und konzeptionelle Gliederung eines Lehrbuchs „Sozialistische Rechtspflege in der DDR“

Im Perspektivplanzeitraum bis 1975 haben die Staats- und Rechtswissenschaftler der DDR verschiedene Lehrbücher auszuarbeiten, zu denen auch das Lehrbuch „Sozialistische Rechtspflege in der DDR“ gehört. Es steht im engen Zusammenhang mit dem Lehrbuch „Theorie des sozialistischen Staates und Rechts und der wissenschaftlichen staatlichen Führungstätigkeit bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, wendet dessen theoretische Ergebnisse an und führt sie auf dem Gebiet der Rechtspflege weiter. Weiterhin sind Lehrbücher zum sozialistischen Strafrecht und Strafverfahrensrecht sowie zum Familienrecht auszuarbeiten. Ferner ist ein Lehrbuch „Das Gesamtsystem der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in der DDR“ vorgesehen.

Das Anliegen des Lehrbuchs

Das Lehrbuch „Sozialistische Rechtspflege in der DDR“ wird kein Lehrbuch eines anderen Rechtszweiges ersetzen oder in sich aufnehmen, sondern hat einen eigenständigen Charakter. Seine Anlage wird durch die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, die Gesetze der Volkskammer und die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates zur Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege bestimmt. Das Lehrbuch wird darstellen, wie die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei die Rechtspflege als Bestandteil ihrer Staatsmacht ausübt und ständig vervollkommen. Es wird die große historische Leistung würdigen, welche die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei mit der Schaffung, Entwicklung und ständigen Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege als Bestandteil der politischen Organisation der Werktätigen vollbracht hat und ständig weiter vollbringt. Es muß zur Festigung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen und zur Überwindung des Einflusses bürgerlichen Rechtsdenkens beitragen.

Das Lehrbuch geht von dem von Lenin entwickelten einheitlichen Grundmodell der sozialistischen Rechtspflege aus und ist somit vom sozialistischen Internationalismus und von der Verbundenheit mit dem sozialistischen Weltsystem durchdrungen. Es wird deshalb die theoretischen Erkenntnisse und fortgeschrittensten Erfahrungen anderer sozialistischer Länder, insbesondere der Sowjetunion, auf dem Gebiet der Rechtspflege auswerten.

* Vgl. W. Krüger, „3. Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung der DDR“, Staat und Recht 1970, Heft 8, S. 1330 ff.

Entsprechend der Verantwortung der Staats- und Rechtswissenschaft der DDR im internationalen Klassenkampf wird die kritische Auseinandersetzung mit imperialistischen und revisionistischen Theorien und Praktiken auf dem Gebiet der Rechtspflege im Lehrbuch gebührenden Raum einnehmen. Es wird in seiner Gesamtheit den volksfeindlichen und antihumanistischen Charakter der bürgerlichen Justiz nachweisen und alle Versuche zu ihrer Verbrämung entlarven. Zugleich wird es deutlich machen, daß nur die Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei mit der Gestaltung der sozialistischen Rechtspflege eine wahrhaft demokratische und menschliche Alternative zur bürgerlich-imperialistischen Justiz schaffen kann. Das Lehrbuch wird deshalb alle Bestrebungen zurückweisen, die Rechtspflege von der Partei der Arbeiterklasse zu trennen und unter der Flagge der „Gewaltenteilung“, des „politischen Pluralismus“ und dergleichen den demokratischen Charakter unserer Rechtspflege zu untergraben, sie aus der einheitlichen Staatsmacht herauszubrechen und vom Volke zu isolieren, die demokratische Mitwirkung der Werktätigen in der Rechtspflege einzuschränken und bürgerliches Justizdenken und bürgerliche Gepflogenheiten in die Organe der sozialistischen Rechtspflege hineinzutragen.

Gestützt auf die Verwirklichung der Dokumente der Partei- und Staatsführung zur sozialistischen Rechtspflege sollen im Lehrbuch Grundlinien, Hauptprozesse, Verantwortung und Tätigkeitsformen der Rechtspflege und der mit ihrer Ausübung befaßten Organe dargestellt werden. Die Komplexität ist ein tragendes Prinzip der vom Forschungsrat bestätigten konzeptionellen Gliederung. Grundlegende Bezugsgröße des Lehrbuchs sind das Wechselverhältnis zwischen sozialistischer Gesellschaft und Rechtspflege und das Wirken der Rechtspflege in der Gesellschaft und auf die Gesellschaft. Ausgangspunkt werden stets die zu gestaltenden und zu schützenden gesellschaftlichen Verhältnisse bzw. Prozesse, nicht aber die einzelnen Rechtspflegeorgane sein. Deren Verantwortung, Stellung und Rolle muß natürlich im Buch einen gebührenden Platz haben, weil sich die Rechtspflege nicht von selbst, sondern stets durch bestimmte Organe mittels Anwendung und Durchsetzung bestimmter Rechtsnormen verwirklicht.

Die konzeptionelle Gliederung des Lehrbuchs

Im ersten Kapitel wird die marxistisch-leninistische Lehre von der Diktatur des Proletariats als theoretische Grundlage der Gestaltung sozialistischer Rechtspflege dargelegt. Hier werden die aus den Auffassungen der Klassiker des Marxismus-Leninismus und den Dokumenten der Partei erwachsenden Grundpositionen zu Wesen und Aufgaben der sozialistischen Rechtspflege dargestellt. Aus der marxistisch-leninistischen Staatstheorie ist die Notwendigkeit der sozialistischen Rechtspflege als Bestandteil der politischen Organisation der Werktätigen nachzuweisen.

Das zweite Kapitel behandelt den Prozeß der Herausbildung der sozialistischen Rechtspflege unter den spezifischen Entwicklungsbedingungen in der DDR. Im Zusammenhang mit wichtigen Knotenpunkten der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Ordnung soll nachgewiesen werden, wie die Partei der Arbeiterklasse stets auch die nächsten Schritte zur Entwicklung der Rechtspflege festgelegt hat und welche gesellschaftlichen Bedingungen und Kriterien dafür jeweils entscheidend waren. Dieses Kapitel ist als eine Geschichte der führenden Rolle der Partei der Arbeiterklasse bei der Sicherung des Gleichklanges zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und Rechtspflege zu begreifen. Es soll den historischen Nachweis dafür erbringen, daß die Arbeiterklasse un-